

# **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 30.11.2017 mit der die Gebühren auf den Linzer Märkten neu festgelegt werden (Linzer Marktgebührenordnung 2018 bzw. MGO 2018).

Nach § 46 Abs. 1 Z. 3 und 7 Statut der Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992, idgF in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016, idgF wird verordnet:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die MGO 2018 gilt für alle Märkte im Sinne der Linzer Marktordnung 2018.

## **§ 2 Gebühren- und Zahlungspflicht**

Für die Benützung der von der Stadt betriebenen Linzer Märkte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung oder einer sonstigen Marktfläche.

Zahlungspflichtig ist jene natürliche oder juristische Person, die eine entsprechende Zuweisung erhält.

## **§ 3 Berechnung der Gebühr**

1. Die Gebühren sind nach § 5 dieser Verordnung zu berechnen.
2. Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen m<sup>2</sup>-Betrag aufzurunden.
3. Bei Kojen sind die Außenmaße samt Fensterbrettern oder Ähnlichem der Berechnung zu Grunde zu legen.
4. Manipulationsflächen und andere in Anspruch genommene Marktflächen sind in die Gebührenfläche einzubeziehen und mit der Gebührenkategorie der Hauptfläche vorzuschreiben.
5. Bei Unterschreitung der Benutzungsdauer findet keine Aliquotierung der Gebühren statt.
6. Gebühren werden nach mathematischen Rundungsbestimmungen auf 10 Cent auf- bzw. abgerundet.
7. Die Gebühren sind wertgesichert. Als Schwellenwert gilt eine Erhöhung oder Verringerung des von der Statistik Austria erstellten und verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015

um jeweils drei Prozent, wobei die Wertsicherung nicht zur Überschreitung des doppelten Äquivalenzprinzipes nach § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 führen darf. Die Wertsicherung kommt im Folgemonat der Verlautbarung zur Verrechnung.

#### § 4 Einhebung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind als Tages- bzw. Monatsgebühr oder für die jeweilige Dauer des Marktes einzuheben.

##### 1. Detail- und Wochenmärkte:

a) Tagesgebühren sind von der Marktbehörde während der Marktzeiten gegen Zahlungsbestätigung einzuheben.

b) Monatsgebühren sind vorzuschreiben und mit Ultimo des Vormonats fällig.

##### 2. Periodische Märkte:

Die Gebühren sind vorzuschreiben und so rechtzeitig zu entrichten, dass sie spätestens eine Woche vor Beginn des Marktes bei der Marktbehörde eingelangt sind. Bei längeren Aufbauzeiten kann die Marktbehörde eine davon abweichende Fälligkeit mit Bescheid festsetzen.

#### § 5 Gebührenberechnung

##### A) Gebühren für Detail- und Wochenmärkte

##### I. Gebühren für nichtständige Standplätze (Benutzungsdauer unter einem Jahr) im Freigelände (Mindestgröße 2 m<sup>2</sup>)

	allgemein	Südbahnhofmarkt
bei tageweiser Bezahlung pro m <sup>2</sup> und Tag (bis max. 1 Monat)	1,49 €	1,52 €
bei monatlicher Bezahlung pro m <sup>2</sup> und Monat	16,87 €	17,20 €
Aufstellen von Warenkörben, Tischen, Sitzgelegenheiten, Schanigärten udgl. bei tageweiser Bezahlung pro m <sup>2</sup> und Tag (bis max. 1 Monat)	1,30 €	1,32 €
bei monatlicher Bezahlung pro m <sup>2</sup> und Monat	13,91 €	14,19 €
<b>Flohmarkt</b> pro m <sup>2</sup> und Tag	3,21 €	
Magistratstisch pro Stück und Tag	15,23 €	

## II. Gebühren für ständige Standplätze (Benützung mindestens ein Jahr)

im Freigelände (monatliche Zahlweise im Vorhinein, Mindestgröße 2 m<sup>2</sup>)

	<b>allgemein</b>	<b>Südbahnhofmarkt</b>
pro m <sup>2</sup> und Monat	15,48 €	15,79 €

## III. Gebühren für Markteinrichtungen

### 1. Kojen

	<b>allgemein</b>	<b>Südbahnhofmarkt</b>
pro m <sup>2</sup> und Monat	13,98 €	15,16 €

### 2. Markttische (Leihische)

	<b>allgemein</b>	<b>Südbahnhofmarkt</b>
a) Holztische pro Stück und Tag	2,44 €	2,50 €
b) Betontische pro Stück und Tag	1,17 €	1,20 €

### 3. Fischbehälter (einschließlich Wasserverbrauch)

	<b>allgemein</b>	<b>Südbahnhofmarkt</b>
pro Stück und Tag	19,46 €	19,87 €

## B) Gebühren für periodische Märkte

### I. Standplatzgebühren je Markt

#### 1. Urfahrermarkt mit Vergnügungspark

pro m <sup>2</sup>	9,79 €
--------------------	--------

#### 2. Allerseelenmärkte

pro m <sup>2</sup>	4,84 €
--------------------	--------

#### 3. Christbaummärkte

pro m <sup>2</sup>	4,84 €
--------------------	--------

#### 4. Christkindlmarkt Hauptplatz und Weihnachtsmarkt Volksgarten

Warenmarkt und SchaustellerInnen pro m <sup>2</sup>	12,05 €
Konsumationsbetriebe ohne	27,84 €
bzw. mit Alkoholausschank pro m <sup>2</sup>	46,31 €

#### 5. Firmungsmärkte

pro m <sup>2</sup>	4,84 €
--------------------	--------

#### 6. Silvestermärkte

pro m <sup>2</sup>	9,79 €
--------------------	--------

## II. Sonstige Gebühren

1. Für das Abstellen von Wohn- und Packwagen und Sonstigem im Marktgelände

pro m <sup>2</sup> und Markt	2,80 €
------------------------------	--------

2. Für das Überschreiten der Aufbau- und Abbaufrieten am Urfahrermarkt

pro m <sup>2</sup> und Tag	1,42 €
----------------------------	--------

## C) Allgemeines

1. Die Tarifsätze umfassen die Vergütung für die Benützung der Linzer Märkte und ihrer Einrichtungen. Kosten für Beleuchtung, Beheizung, Wasserverbrauch und dergleichen werden nach tatsächlichem Verbrauch gesondert verrechnet.
2. Kraftfahrzeuge, die beim jeweils zugewiesenen Standplatz abgestellt werden und auf denen sich Waren befinden, die zum Verkauf bestimmt sind, sind Bestandteile der in Anspruch genommenen Marktfläche und daher in die Bemessung der Marktgebühr miteinzubeziehen.
3. Die Marktbehörde kann, abhängig von der Lage des Standplatzes und der Art des Angebotes, die sich ergebenden Gebühren um bis zu einem Drittel ermäßigen oder erhöhen.
4. Die Gebühren gemäß A) III 1. sowie B) werden mit Umsatzsteuerausweis nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben.

## § 6 In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 22.1.2015 über die Einhebung der Marktgebühren (Linzer Marktgebührenordnung 2015) außer Kraft

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.